



S a t z u n g

des Fördervereins „Freunde des Schweriner Zoos e.V.“

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Freunde des Schweriner Zoos e.V.“ und darf die Kurzbezeichnung Zooverein führen.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Schwerin, Waldschulweg 1, und ist im Vereinsregister unter der Nr. 444 des Amtsgerichtes Schwerin eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2

Zweck des Vereins und Gemeinnützigkeit

1. Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Zoologischen Gartens Schwerin als Stätte des Natur- und Umweltschutzes, des Arten- und Tierschutzes, der Wissenschaft und der Bildung.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke.
3. Der Verein will die Grundsatzaufgaben des Zoologischen Gartens Schwerin aktiv unterstützen und setzt sich nachstehende Ziele:
 - a. Die Mitglieder des Vereins wollen den Zoologischen Garten Schwerin ideell und finanziell fördern.
 - b. Der Verein will den Tierschutz, die Schaffung von artgerecht gestalteten Gehegen sowie die Haltung von bedrohten Tierarten unterstützen.
 - c. Die Bildungsarbeit, insbesondere bei Kindern und Jugendlichen, soll zur Förderung eines breiten Umweltbewusstseins und zu einem tieferen Herausarbeiten der Tier-Umwelt-Beziehung führen.
4. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.



§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können auf der Grundlage einer schriftlichen Beitrittserklärung bei Anerkennung der Satzung sein:
 - a. natürliche Personen nach Vollendung des 18. Lebensjahres, Kinder und Jugendliche mit Zustimmung ihrer Erziehungsberechtigten,
 - b. juristische Personen, die einen stimmberechtigten Vertreter benennen.
2. Über die Mitgliedschaft erhält das Mitglied eine schriftliche Bestätigung. Die Wirksamkeit beginnt mit Entrichtung des ersten Mitgliedsbeitrages und der Ausstellung der Mitgliedskarte.
3. Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich durch besondere Verdienste für den Zoo bzw. den Verein ausgezeichnet haben. Der Antrag wird an den Vorstand gestellt, die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit über die Aufnahme als Ehrenmitglied. Ehrenmitglieder haben ein Stimmrecht und sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss, Tod bzw. Auflösung bei juristischen Personen oder durch Auflösung des Vereins.
2. Der Austritt eines Mitgliedes kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen.
3. Der Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied
 - a. mit mindestens einen Jahresbeitrag im Rückstand ist;
 - b. gegen die Vereinsinteressen in groben Maße verstoßen hat;
 - c. ehrenwidrige Handlungen begangen hat.Hierüber entscheidet der Vorstand und benachrichtigt das Mitglied schriftlich.

§ 5 Finanzen des Vereins

1. Die Einkünfte des Vereins bestehen aus:
 - a. Mitgliedsbeiträgen,
 - b. Spenden,
 - c. Förderzuwendungen,
 - d. Vermächtnissen u. a.
2. Zur Deckung der Vereinsausgaben werden Mitgliedsbeiträge erhoben. Die Mindestbeitragssätze werden durch die Mitgliederversammlung festgelegt. Die Zahlung von höheren Beiträgen liegt im Ermessen des Mitglieds.
3. Die Mitgliedsbeiträge, gemäß Beitragsordnung, sind Jahresbeiträge und zum 31. Januar des laufenden Jahres fällig.



§ 6 Verwaltung des Vereins

1. Organe des Vereins sind:
 - a. die Mitgliederversammlung,
 - b. der Vorstand.
2. Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
 - a. dem Vorsitzenden,
 - b. dem Geschäftsführer,
 - c. dem Schatzmeister,
 - d. dem Schriftführer,
 - e. drei Beisitzern.
3. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden, den Geschäftsführer, den Schatzmeister je zwei gemeinschaftlich vertreten.
4. Der Vorstand besteht aus 7 Mitgliedern und wird von der Mitgliederversammlung für drei Jahre gewählt. Er bleibt solange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt. Scheidet ein Mitglied während der Amtsperiode aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich vom Vorstand einzuberufen. Die Einladung erfolgt mit einer Frist von zwei Wochen persönlich an die letztbekannte Anschrift der Vereinsmitglieder unter Nennung der festgesetzten Tagesordnung.
2. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a. Genehmigung des Haushaltsplanes für das kommende Jahr.
 - b. Wahl des Vorstandes für drei Jahre.
 - c. Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes und dessen Entlastung.
 - d. Wahl der Rechnungsprüfer für drei Jahre.
 - e. Entgegennahme des Prüfungsberichtes der Rechnungsprüfer.
 - f. Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrages.
 - g. Beschlüsse über Geschäftsordnung, Satzungsänderung und Vereinsauflösung.
 - h. Beschlüsse über die Berufung eines Mitglieds gegen seinen Ausschluss durch den Vorstand.
 - i. Verleihung und Anerkennung der Ehrenmitgliedschaft.
3. Der Vorstand hat unverzüglich eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindestens 10 % der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe fordern.
4. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.
5. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.



§ 8 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins zum Zwecke des Tierschutzes und zur Weiterführung der Bildungsarbeit an den Zoologischen Garten Schwerin, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Festgestellt am 16. März 2005

Ergänzt um § 2, Punkt 4 und geändert § 8 am 05. März 2008

Ergänzt um § 2, Punkt 4 "Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins."
und § 8 "oder Aufhebung" am 19. Mai 2010

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'H. Biele', written over a horizontal line.

Horst Biele
Vorsitzender des Fördervereins

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'R. Neukamm', written over a horizontal line.

Reinhard Neukamm
Geschäftsführer des Fördervereins